

## Terminkalender für die Vorbereitung und Durchführung der Europawahl am 26.05.2019

### Abkürzungen:

BWL	Bundeshwahlleiter
LWL	Landeshwahlleiter
KWL	Kreishwahlleiter
StWL	Stadtwahlleiter
BWA	Bundeshwahlausschuss
LWA	Landeshwahlausschuss
KWA	Kreishwahlausschuss
StWA	Stadtwahlausschuss
Gem.	Gemeindebehörde (Amtdirektor/hauptamtlicher Bürgermeister)
WV	Wahlvorsteher
EU	Europäische Union
WahlprG	Wahlprüfungsgesetz
EuWG	Europawahlgesetz
EuWO	Europawahlordnung
BWG	Bundeshwahlgesetz
V.v.25.3.1994	Verordnung über die Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Bundeshwahlgesetz und dem Europawahlgesetz vom 25. März 1994 (GBl. II S. 281)

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
<b>26.05.2001</b> (18 Jahre)	Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung und für die Wählbarkeit	§§ 6 (1, 3) , 6 b (1, 2) EuWG	Gem.
<b>01.01.2018</b> (12 Monate vor Beginn des Wahljahres)	Frühester Zeitpunkt für die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen durch die Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen	§ 10 (3) EuWG	Parteien
<b>01.04.2018</b> (9 Monate vor Beginn des Wahljahres)	Frühester Zeitpunkt für die Wahl der Bewerber durch die Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen	§ 10 (3) EuWG	Parteien
möglichst bald	1. Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und ihrer Stellvertreter	§§ 4, 5 EuWG i.V.m. § 9 (1) BWG, § 3 EuWO, § 1 V.v. 25.3.1994	LWL
	2. Beschaffung der Vordrucke und Formblätter	§ 81 EuWO	BWL, LWL, KWL, StWL, Gem.
	3. Bildung der Wahlbezirke		
	a) Bildung der allgemeinen Wahlbezirke und der Sonderwahlbezirke	§ 3 (2) EuWG, §§ 12, 13 EuWO	Gem.
	b) Verteilung der Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften auf mehrere Wahlbezirke	§ 12 (3) EuWO	Gem.

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
	4. Bestimmung der kleineren Krankenhäuser, der Alten- oder Pflegeheime, der Klöster, sozialtherapeutischen und Justizvollzugsanstalten, in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt wird	§§ 8, 55-57 EuWO	Gem.
	5. Bestimmung der Wahlräume durch die Gemeindebehörde, Herrichtung der Wahlräume in Anstalten (Sonderwahlbezirke)	§§ 39, 54-57 EuWO	Gem.
	6. Aufforderung des Landeswahlleiters durch öffentliche Bekanntmachung  a) zur frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge (Listen für ein Land/gemeinsame Liste für alle Länder)  b) zugleich Bekanntgabe, bis zu welchem Zeitpunkt Wahlvorschläge eingereicht werden müssen  c) zugleich Bekanntgabe, wie viel Unterschriften für Wahlvorschläge von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen nach § 9 (5) EuWG erforderlich sind	§ 31 (1) EuWO	LWL
	7. a) Öffentliche Bekanntmachung des Bundeswahlleiters, in welcher Frist und Form der Ausschluss von der Listenverbindung für Listen für ein Land einer Partei oder sonstigen politischen Vereinigung erklärt werden kann	§ 31 (2) EuWO	BWL
	b) Öffentliche Bekanntmachung über die Teilnahme der Auslandsdeutschen an der Europawahl in der Bundesrepublik Deutschland und über Form und Frist der Eintragung in ein Wählerverzeichnis dieses Personenkreises	§ 6 (1, 2) EuWG, § 12 (2) BWG, § 19 (2) EuWO	Auslands- vertretungen der BRD
	c) Öffentliche Bekanntmachung des Bundeswahlleiters sowie der Kreis- und Stadtwahlleiter über die Voraussetzungen der Teilnahme von Unionsbürgern an der Europawahl in der Bundesrepublik Deutschland und das Antragsverfahren zur Eintragung in das Wählerverzeichnis  d) Versand der Informationsschreiben zum Antragsverfahren zur Eintragung ins Wählerverzeichnis an EU-Bürger	§§ 6 (3), 6a (2); 6b (2,4) EuWG, §§ 17 a, 17 b, 19 (3) EuWO	BWL KWL StWL
	8. Berufung der Beisitzer der Wahlausschüsse und ihrer Stellvertreter durch den Wahlleiter	§§ 4, 5 (1) EuWG i.V.m. § 9 (2) BWG, § 4 (1) EuWO	BWL LWL KWL StWL
	9. Berufung von je zwei Richtern in Bundes- und Landeswahlausschuss	§ 4 (3) EWO	BWL LWL
	10. Ernennung (mit der Ernennung bzw. Berufung wird zweckmäßigerweise sofort die Einberufung gemäß § 6 Abs. 6 oder § 7 Nr. 5 EuWO verbunden)		

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
	a) der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter	§§ 4, 5 EuWG i.V.m. § 9 (1) BWG, § 6 (1) EuWO, § 4 Nr. 1 V.v. 25.03.1994	Gem.
	b) der Briefwahlvorsteher und ihrer Stellvertreter	§§ 4, 5 EuWG i.V.m. § 9 (1) BWG, §§ 6, 7 EuWO, § 2 (2, 3) V.v.25.3.1994	KWL, StWL
	11. Berufung (mit der Ernennung bzw. Berufung wird zweckmäßigerweise sofort die Einberufung gemäß § 6 Abs. 6 oder § 7 Nr. 5 EuWO verbunden)		
	a) der Beisitzer des Wahlvorstandes	§ 5 (3) EuWG, § 6 (2) EuWO, § 4 Nr. 2 V.v. 25.03.1994	Gem.
	b) der Beisitzer des Briefwahlvorstandes	§§ 4, 5 (3) EuWG, § 7 EuWO, § 2 (2, 3) und 4 (Nr. 3),	KWL, StWL, Gem.
	12. Bestellung des Schriftführers und dessen Stellvertreters aus den Beisitzern	§ 6 (4) EuWO	WV Gem.
	13. Anlegung der Wählerverzeichnisse	§§ 14-17b EuWO	Gem.
<b>26.02.2019</b> (3 Monate)	Letzter Tag des Zuzugs in das Wahlgebiet	§ 6 (1, 3) EuWG	Gem.
<b>04.03.2019</b> <b>18 Uhr</b> (83. Tag)	1. Letzter Tag		
	a) für die Einreichung von Wahlvorschlagslisten für ein Land oder gemeinsamen Wahlvorschlagslisten für alle Länder beim Bundeswahlleiter	§ 11 (1) EuWG	Parteien, BWL
	b) für die Abgabe der schriftlichen Erklärung über den Ausschluss einer Liste für ein Land von der Listenverbindung gegenüber dem Bundeswahlleiter	§ 11 (3) EuWG, § 36 EuWO	Parteien, BWL
	2. Ablauf der Frist zur Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschlagslisten berühren	§ 13 (2) EuWG	Parteien, BWL
	3. Sofortige Zusendung von Ausfertigungen	§ 33 EuWO	
	der eingereichten Listen für ein Land und der gemeinsamen Listen durch den Bundeswahlleiter an den Landeswahlleiter	§ 33 (1) EuWO	BWL
	2. Prüfung der Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang	§ 13 (1) EuWG, § 33 (1) EuWO	BWL
	3. Sofortige Aufforderung an die Vertrauenspersonen, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen	§ 13 EuWG, § 33 EuWO	BWL

<b>Zeitpunkt</b>	<b>Aufgaben und Befugnisse</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>Organ</b>
<b>14.03.2019</b> (73. Tag)	Spätester Zeitpunkt für die öffentliche Bekanntmachung des Bundeswahlleiters über den Termin der Sitzung des Bundeswahlausschusses wegen Zulassung der Wahlvorschläge (Listen für ein Land, gemeinsame Listen für alle Länder)	§ 14 (1) BWG, § 5 (3) i.V.m. § 79 (2) EuWO	BWL
<b>15.03.2019</b> (72. Tag)	1. Bis zur Zulassung des Wahlvorschlages am gleichen Tag: a) Ablauf der Frist für die Zurücknahme oder Änderung eines Wahlvorschlages b) Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln des Wahlvorschlages, die seine Gültigkeit nicht berühren 2. Entscheidung des Bundeswahlausschusses über die Zulassung der Listen für ein Land und der gemeinsamen Listen für alle Länder 3. Bekanntgabe der Entscheidung 4. Sofortige Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Bundeswahlausschusses durch den Bundeswahlleiter an die Landeswahlleiter 5. Entscheidung des Bundeswahlausschusses über den Ausschluss von der Listenverbindung gemäß § 11 (3) EuWG und Bekanntgabe der Entscheidung 6. Frühester Zeitpunkt für den Beginn der Ausgabe von Wahlscheinen (Voraussetzung: Die zur Wahl zugelassenen Wahlvorschläge stehen endgültig fest)	§ 12 (1, 2) EuWG § 13 (2, 3) EuWG § 14 (1) EuWG, § 34 EuWO § 14 (3) EuWG, § 34 (5, 8) EuWO § 34 (7) EuWO § 14 (6) EuWG § 27 (1) EuWO	BWL BWL BWL BWA BWL BWA Gem.
<b>19.03.2019</b> (68. Tag)	Letzter Tag für die Einlegung einer Beschwerde an den Bundeswahlausschuss gegen die Zurückweisung oder Zulassung der Wahlvorschläge	§ 14 (4) EuWG, § 35 (1) EuWO	BWL BWA
<b>19.03.2019</b> (68. Tag)	Letzter Tag für die Einlegung der Beschwerde einer Partei oder politischen Vereinigung beim Bundesverfassungsgericht gegen die Feststellung des Bundeswahlausschusses nach § 8 Abs. 1 EuWG	§ 14 (4a) EuWG	BVerfG
<b>04.04.2019</b> (52. Tag)	1. Letzter Tag für eine im Wahlverfahren zu berücksichtigende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die eingelegten Beschwerden von Parteien und Vereinigungen gegen die Entscheidungen des Bundeswahlausschusses 2. Letzter Tag für die Entscheidung des Bundeswahlausschusses über die Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Wahlvorschlägen Erteilung von Wahlscheinen ab diesem Zeitpunkt definitiv möglich Danach:	§ 14 (4a) EuWG § 14 (4) EuWG § 27 (1) EuWO	BVerfG BWA Gem.

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
	1. Festsetzung der Reihenfolge der Wahlvorschläge im Lande und unverzügliche öffentliche Bekanntmachung dieser Reihenfolge sowie Unterrichtung des Bundeswahlleiters	§ 15 (3) EuWG § 37 (2) EuWO	LWL
	2. Beschaffung der Stimmzettel und Zuweisung an die Stadtwahlleiter und über die Kreiswahlleiter an die Gemeinden	§ 15 (1) EuWG §§ 38 (1), 81 (2) EuWO	LWL KWL
	3. Aushändigung eines Musters des Stimmzettels an die Blindenvereine, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben	§ 38 (5) EuWO	LWL
<b>08.04.2019</b> (48. Tag)	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung		
	a) der zugelassenen Wahlvorschläge (Listen für die einzelnen Länder und gemeinsame Listen für alle Länder)	§ 14 (5) EuWG § 37 (1) EuWO	BWL
	b) der Listenverbindungen und der Listen, für die rechtswirksam eine Erklärung über den Ausschluss von der Listenverbindung (§ 11 [3] EuWG) abgegeben wurde	§ 14 (6) EuWG § 37 (1) EuWO	BWL
<b>14.04.2019</b> (42. Tag)	1. Stichtag für die Eintragung von Amts wegen aller Deutschen in das Wählerverzeichnis, bei denen an diesem Tag feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind	§ 15 (1) EuWO	Gem.
	2. Stichtag für die Eintragung von Amts wegen wahlberechtigter Unionsbürger, die auf ihren Antrag bei den Europawahlen 1999 oder 2004 in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind, es sei denn, der Betroffene ist nach einem Wegzug in das Ausland erneut nach Deutschland zugezogen oder hat beantragt, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden	§ 17b EuWO	Gem.
	3. Spätester Termin, an dem die Leitung einer Justizvollzugsanstalt o. ä. darauf hinzuweisen ist, dass die Eintragung in das Wählerverzeichnis nur auf Antrag erfolgt, wenn für die sich in der Einrichtung aufhaltenden Personen keine Meldepflicht besteht; zugleich Aufforderung, die Betroffenen davon zu unterrichten	§ 15 (9) EuWO	Gem.
spätestens <b>02.05.2019</b> (24. Tag)	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, die Erteilung von Wahlscheinen, die Wahlbenachrichtigungen und die Bedingungen und Einzelheiten für die Ausübung des Wahlrechts von Unionsbürgern	§ 19 (1) EuWO	Gem.
<b>05.05.2019</b> (21. Tag)	Zeitpunkt, bis zu dem:		
	1. Wahlberechtigte auf Antrag in ein Wählerverzeichnis eingetragen werden und der damit verbundene Veränderungsdienst (Rückmeldung, Streichung, Benachrichtigung) stattfindet	§ 15 (2 bis 9), §§ 17, 17 a EuWO	Gem.
	2. allen in ein Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten Wahlbenachrichtigungen zugesandt werden	§ 18 EuWO	Gem.

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
<b>05.05.2019</b> (21. Tag)	Letzter Tag zur: 1. Benachrichtigung der Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis (Wahlbenachrichtigungskarte) einschließlich der Übersendung eines Wahlscheinvordruckes	§ 18 EuWO	Gem.
	2. Stellung eines Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis sowohl für Inlands- als auch für Auslandsdeutsche und Unionsbürger, die nur auf Antrag eingetragen werden	§§ 15 (2), 17 (1), 17a (2) EuWO	Gem.
	3. Stellung eines Antrags durch Unionsbürger, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden	§ 17b (2) EuWO	Gem.
<b>06. bis 10.05.2019</b> (20. bis 16. Tag)	1. Bereithaltung der Wählerverzeichnisse zur Einsichtnahme	§ 4 EuWG i.V.m. § 17 (1) BWG, § 20 EuWO	Gem.
	2. Frist für Einspruch gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse	§ 21 (1, 2) EuWO	Gem.
	3. Zeitraum, in dem Wahlberechtigte Auszüge aus dem Wählerverzeichnis anfertigen dürfen, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht	§ 20 (3) EuWO	Gem.
<b>13.05.2019</b> (13. Tag)	1. Letzter Tag, an dem die Gemeindebehörde die Anstaltsleitungen veranlasst, Insassen und Bedienstete, die in den Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen oder eines anderen Landkreises oder anderer kreisfreier Städte stehen, über die Ausübung ihres Wahlrechts mit Wahlschein im Wahlbezirk oder durch Briefwahl zu verständigen	§ 28 (2) EuWO	Gem.
	2. Letzter Tag, an dem die Gemeindebehörde die Truppenteile mit Standort im Gemeindegebiet ersucht, die wahlberechtigten Soldaten über die Ausübung des Wahlrechts in der Standortgemeinde durch Wahlschein oder durch Briefwahl zu verständigen	§ 28 (3) EuWO	Gem.
<b>16.05.2019</b> (10. Tag)	Letzter Tag für die Zustellung der Entscheidung über die Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses	§ 21 (4) EuWO	Gem.
etwa bis <b>18.05.2019</b> (8. Tag)	Bestimmung der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken	§ 54 (4) EuWO	Gem.
<b>18.05.2019</b> (8. Tag)	1. Letzter denkbarer Tag für Beschwerden an den Kreis- oder Stadtwahlleiter gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse - die Beschwerde ist binnen zwei Tagen nach Zustellung der Entscheidung bei der Gemeindebehörde einzulegen -	§ 21 (5) EuWO	Gem.

<b>Zeitpunkt</b>	<b>Aufgaben und Befugnisse</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>Organ</b>
	2. Letzter Termin, zu dem die Gemeindebehörde die Anstaltsleitungen und Einrichtungen auffordert, ein Verzeichnis der wahlberechtigten Insassen und Bediensteten einzureichen, die in der Anstalt oder Einrichtung wählen wollen	§ 28 (1) EuWO	Gem.
etwa <b>18.05.2019</b> bis <b>25.05.2019</b> (8. Tag bis Tag vor der Wahl)	Briefwahl:  1. Überprüfung und ggf. Ergänzung der Zahl der Briefwahlvorstände  2. Bereitstellung und Ausstattung der Briefwahlräume  3. Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände  4. Hinweis auf Verpflichtung, Einberufung, Unterrichtung der Briefwahlvorstände	§ 2 (2, 3) V.v. 25.3.1994, § 5 EuWG § 7 Nr. 2 EuWO  § 67 (4) EuWO  § 7 Nr. 5 i.V.m. § 79 (1) EuWO  § 7 Nr. 5 EuWO	Gem.  KWL, StWL  KWL, StWL, Gem.  KWL, StWL, Gem.  KWL, StWL, Gem.
<b>20.05.2019</b> (6. Tag)	Spätester Termin für die Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahlräume, Stimmzettel und ggf. Wahlverfahren	§ 41 (1) EuWO § 7 Nr. 5 EuWO	KWL, StWL, Gem.
etwa <b>21.05.2019</b> (5. Tag)	1. Herrichtung der Wahlräume (Wahlurne, Wahlzelle, Wahltisch), auch in Sonderwahlbezirken  2. Unterrichtung des Wahlvorstandes über seine Aufgaben  3. Hinweis auf unparteiische Verpflichtung und Verschwiegenheit der Wahlvorsteher und Stellvertreter, falls erforderlich und nicht schon bei der Ernennung geschehen  4. Einberufung des Wahlvorstandes zum Wahltag durch die Gemeindebehörde oder in ihrem Auftrag durch den Wahlvorsteher, falls nicht schon bei der Ernennung bzw. Berufung geschehen	§§ 43-45, 54-57 EuWO  § 6 (5) EuWO  § 6 (3) EuWO  § 6 (6) EuWO	Gem.  Gem.  Gem.  Gem., ggf. WV
<b>22.05.2019</b> (4. Tag)	Letzter Tag für die Entscheidung des Kreis- oder Stadtwahlleiters über Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis	§ 21 (5) EuWO	KWL, StWL
<b>23.05.2019</b> (3. Tag)	1. Frühester Termin für Abschluss und Beurkundung des Wählerverzeichnisses, wobei die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen ist  2. Bei automatisierter Führung: Vor der Beurkundung ist ein Ausdruck des Wählerverzeichnisses herzustellen  3. Letzter Tag für die Änderung des Wählerverzeichnisses mit Ausnahme wegen offensichtlicher Unrichtigkeiten (sofern Abschluss des Wählerverzeichnisses nicht zu späterem Zeitpunkt erfolgt)	§ 23 (1) EuWO  § 23 (1) EuWO  § 22 (4) EuWO	Gem.  Gem.  Gem.

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
	4. Sofern eine Gemeinde nicht selbst für Briefwahl zuständig ist: Übersendung des Verzeichnisses über ungültig erklärte Wahlscheine oder Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt wurden, an Kreis- oder Stadtwahlleiter bzw. beauftragte Gemeinde	§ 27 (8, 9) EuWO	Gem.
<b>23. bis 26.05.2019</b> (3. Tag bis Wahltag vormittags)	Unterrichtung der Wahlvorstände über die Ungültigerklärung von Wahlscheinen durch den Wahlleiter	§ 27 (8, 9) EuWO	KWL, StWL
etwa ab <b>23.05.2019</b>	Öffentliche Bekanntmachung - evtl. durch Aushang - über den Termin der Sitzung des Kreis- oder Stadtwahlausschusses, in der das Wahlergebnis festgestellt wird; Einladung der Beisitzer zur	§ 5 (2, 3) i.V.m. § 79 (2) EuWO	KWL StWL
<b>24.05.2019 bis 18 Uhr</b> (2. Tag)	Letzter Tag für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen von ins Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten	§ 26 (4) EuWO	Gem.
<b>25.05.2019</b> (Tag v.d. Wahl - bis 12 Uhr)	1. Letzter Tag für den Abschluss des Wählerverzeichnisses (vgl. 23.05.2019 - 3. Tag vor der Wahl)	§ 23 (1) EuWO	Gem.
	2. Letzter Termin für Bekanntgabe des Wahlraumes und der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken durch die Anstaltsleitung	§ 54 (5) EuWO	Anstalts- leitung
	3. Letzter Termin für den Ersatz für nicht zugegangene	§ 27 (10) EuWO	Gem.
<b>25./26.05. 2019</b> (Tag v.d. Wahl bis Wahltag vor 8 Uhr)	Übergabe der Wahlunterlagen an den Wahlvorsteher	§ 42 EuWO	Gem., WV
<b>26.05.2019</b>	<b>Wahltag</b>		
vor 8 Uhr	1. Unterrichtung aller Wahlvorstände über die für ungültig erklärten Wahlscheine	§ 27 (8, 9) EuWO	KWL, StWL
	2. Zusammentritt des Wahlvorstandes, Verteilung der Aufgaben im Wahlvorstand, Überprüfung der Ausstattung des Wahlraumes	§ 6 (6) EuWO	WV
	3. Übergabe des Verzeichnisses der nach Abschluss des Wählerverzeichnisses ausgestellten Wahlscheine an die Wahlvorsteher	§§ 27 (9), 42, 46 (2) EuWO	Gem.
	4. Ggf. Berichtigung des Wählerverzeichnisses und der Abschlussbescheinigung	§ 46 (2) EuWO	WV
	5. Hinweis auf Verpflichtung der Beisitzer des Wahlvorstandes auf unparteiische Wahrnehmung des Amtes	§ 46 (1) EuWO	WV
um 8 Uhr	Eröffnung der Wahlhandlung und verschließen der leeren Wahlurne	§ 46 (1, 3) EuWO	WV



Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
bis 15 Uhr	1. letzter Zeitpunkt für die Entgegennahme von Wahrscheinanträgen nach § 26 (4) und § 49 (6 Satz 2) EuWO und Unterrichtung des Wahlvorstehers des betroffenen Wahlbezirks zur Berichtigung des Wählerverzeichnisses	§§ 26 (4), 46 (2) EuWO	Gem., WV
	2. ggf. Unterrichtung der Wahlvorstände über nachträglich für ungültig erklärte Wahlscheine	§ 27 (8) EuWO § 67 (4) EuWO	Gem.
	3. letzter Termin für die Anforderung von Briefwahlunterlagen	§ 26 (4) i.V.m. § 24 (2) EuWO	Gem.
	4. ggf. nochmalige Berichtigung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses und der Abschlussbescheinigung	§ 46 (2) EuWO	WV
etwa 15 Uhr	Zusammentritt der Briefwahlvorstände und Vorbehandlung der	§ 68 (1,2) EuWO	
(voraussichtlich 18 Uhr)	<b>Wahlabend - Ende der Wahlzeit</b>	§ 40 EuWO	
anschließend	1. Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sowie des Briefwahlergebnisses	§ 18 (1) EuWG, §§ 60-68 EuWO	WV
	2. Mitteilung der vorläufigen Wahlergebnisse - Schnellmeldung		
	a) durch den Wahlvorsteher an den Kreiswahlleiter, ggf. über die Gemeindebehörde, bzw. an den Stadtwahlleiter, ggf. Parallelmeldungen an den LWL	§ 64 (1,7) EuWO § 68 (4) EuWO	WV Gem.
	b) vom Kreis- und Stadtwahlleiter an den Landeswahlleiter	§ 64 (3) EuWO	KWL, StWL
	c) vom Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter	§ 64 (4) EuWO	LWL
	3. Unverzögliche Übergabe der Wahlniederschriften mit Anlagen an die Gemeindebehörde, in kreisfreien Städten an den StWL (allgemeiner Wahlvorstand) oder im Falle des Briefwahlvorstandes an den StWL, KWL oder die Stelle, die ihn einberufen hat	§ 65 (2) EuWO § 68 (6) EuWO	WV
<b>Nach dem Wahltag</b>	1. Übersendung der Wahlniederschriften durch die Gemeindebehörde an den Kreiswahlleiter	§ 65 (3) EuWO § 68 (6) EuWO	Gem.
	2. Übergabe der Wählerverzeichnisse, der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände an die Gemeindebehörde, sofern nicht bereits am Wahlabend geschehen oder im Falle des Briefwahlvorstandes an den StWL, KWL oder an die Stelle, die den Briefwahlvorstand einberufen hat	§ 66 (1, 3) EuWO § 68 (7) EuWO	WV
	3. Aufbewahrung der Wahlunterlagen, bis die Vernichtung zugelassen ist	§ 66 (2) i.V.m. § 83 EuWO	Gem.
	4. Sicherung der Wahlunterlagen	§ 82 i.V.m. § 83 EuWO	Gem.

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle	Organ
	5. Öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses und des Stadtwahlausschusses, in der das endgültige Wahlergebnis im Landkreis und in der kreisfreien Stadt festgestellt wird	§ 18 (2) EuWG, § 69 (2) EuWO	KWA, StWA
	6. Mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses	§ 69 (3) EuWO	KWL, StWL
	7. Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreis- und Stadtwahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung auf schnellstem Wege an Landeswahlleiter und Bundeswahlleiter	§ 69 (5) EuWO	KWL, StWL
	8. Öffentliche Sitzung des Landeswahlausschusses; Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses im Lande sowie einer Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes durch den Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter	§ 18 (3) EuWG, § 70 EuWO	LWA, LWL
	9. Öffentliche Sitzung des Bundeswahlausschusses; Mitteilung der gewählten Bewerber an die Landeswahlleiter	§ 18 (4) EuWG, § 71 (5) EuWO	BWA, BWL
unmittelbar nach den Sitzungen <b>aller</b> Wahlausschüsse	10. Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses		
	a) für das Wahlgebiet mit den in § 71 Abs. 2 Satz 2 EuWO bezeichneten Angaben (und Übersendung von Ausfertigungen an den Präsidenten des Deutschen Bundestages und die Landeswahlleiter)	§ 72 EuWO	BWL
	b) für das Land mit den in § 70 Abs. 2 Satz 2 EuWO bezeichneten Angaben (und Übersendung einer Ausfertigung an den BWL)	§ 72 EuWO	LWL
	11. Benachrichtigung der gewählten Bewerber	§ 19 EuWG, § 73 EuWO	BWL
innerhalb 2 Monaten nach dem Wahltag <b>26.11.2019</b> (6 Monate nach der Wahl)	Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl beim Deutschen Bundestag	§ 2 (4) WahlprG	
	1. Vernichtung der in § 83 (3) EuWO genannten Unterlagen, sofern nicht der Bundeswahlleiter etwas anderes anordnet	§ 83 (2) EuWO	Gem.
60 Tage vor der Wahl des neuen Europäischen Parlaments	Vernichtung der restlichen Wahlunterlagen	§ 83 (3) EuWO	